

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Oecotrophologie für den Bachelor-Studiengang Oecotrophologie vom 17. Januar 2024, geändert am 22. Januar 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung
Neufassung	17.01.2024	01.10.2024	19.03.2024 (AM 19-2024)
Änderung	22.01.2025	01.10.2025	07.05.2025 (AM 23-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Module und Aufbau des Studiums

§ 6 Berufspraktische Studien

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Arten von Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Umgang mit Laborberichten

Anlage 3: Ordnung für die berufspraktischen Studien

Anlage 4: Struktur des Curriculums bzw. des Studienplans

Anlage 5: Modulbeschreibungen

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Durch das Studium erwerben die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit in Beruf und Gesellschaft notwendigen Fachqualifikationen in den Tätigkeitsbereichen der Oecotrophologie, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und

Methoden verantwortlich zu arbeiten und zu entscheiden. Insbesondere qualifiziert das Studium die Absolvent*innen beruflich dazu,

- Projekte professionell zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren,
- interdisziplinär zu arbeiten, insbesondere auch mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und zielorientiert Lösungen zu finden,
- individuelle und gesellschaftliche Konzepte für die Bearbeitung komplexer Fragestellungen zu entwickeln,
- die im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen selbständig und in der Teamarbeit umzusetzen und auszubauen,
- ihre Arbeit in Verantwortung für Mitwelt und Nachwelt unter besonderer Berücksichtigung von Ethik, Nachhaltigkeit und Ernährungsökologie zu tun und
- zur Weiterentwicklung des Berufsstandes beizutragen.

Das Studium befähigt die Studierenden weiterhin dazu, in globalen Zusammenhängen zu denken sowie sich auf das Leben und Arbeiten sowohl im zusammenwachsenden Europa als auch im globalen Umfeld vorzubereiten. Dazu wird die Teilnahme an Studienaustauschprogrammen und Studienpraxisaufenthalten im Ausland angeregt.

Absolvent*innen des Schwerpunkts 1 „Ernährung und Gesundheit“ erhalten die Kompetenzen zum wissenschaftsbasierten interdisziplinären Handeln in diesem Bereich gemäß nationaler und internationaler Standards. Als zukünftige Führungspersonen in Unternehmen und Einrichtungen im Ernährungs- und Gesundheitsbereich können sie individuelle und gesellschaftliche Ernährungssituationen, Lebensmittel- und umweltbedingte Risiken sowie Lebensmittelqualität analysieren, Ernährungsberatungskonzepte für verschiedene Zielgruppen und Zielstellungen entwickeln, diese nachhaltig im Sinne der Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health umsetzen und weiterentwickeln.

Absolvent*innen des Schwerpunkts 2 „Ernährungswirtschaft und Lebensmittelqualität“ erwerben die Kompetenzen, die Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung zu verstehen und diese Kenntnisse anschließend in der Beantwortung von Lebensmittelsicherheits-, Qualitäts- und Prozessfragestellungen anzuwenden. Sie können die dazu erforderlichen Daten erheben und auswerten, Produkte und Dienstleistungen (nachhaltig) entwickeln und diese zielorientiert vermarkten. Als zukünftige Führungspersonen in Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft können sie Managementtechniken und -methoden praxisorientiert anwenden, prozessorientierte Qualitätsmanagementsysteme und Marketingkonzepte konzipieren, aufbauen und weiterentwickeln.

Absolvent*innen des Schwerpunkts 3 „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ erwerben die Kompetenzen, die für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung unter Einbeziehung aktueller Trends sowie gesetzlicher Anforderungen in der Lebensmittelwirtschaft und der Außer-Hausverpflegung (Hauswirtschaft) erforderlich sind. Sie verfügen über ein Grundverständnis für die erforderlichen Instrumente, Methoden oder Prozesse und können die dazu erforderlichen Daten erheben und auswerten. Als Führungskräfte und Schnittstellenmanager*innen können sie Bedürfnisse von unterschiedlichen Anspruchsgruppen analysieren und daraus unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen, technischen, sozialen, gesundheitlichen sowie Qualitäts-Aspekten bereichsübergreifende Strategien entwickeln, umsetzen und messen.

Absolvent*innen des Schwerpunkts 4 „Bildung, Politik, Gesellschaft“ erwerben die Kompetenzen, Ernährung und Versorgung als gesellschaftliche Phänomene zu verstehen und diese Kenntnisse zur Bearbeitung von Ansätzen der Verhältnis- und Verhaltensprävention sowie der Gesundheitsförderung anzuwenden. Hierfür bedienen sie sich insbesondere der Methoden der empirischen Sozialforschung und entwickeln Beratungs-, Kommunikations-, und Bildungskonzepte. Als zukünftige Führungspersonen in verbraucherpolitischen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Bildungseinrichtungen können sie politische Strategien und Maßnahmen entwickeln, anwenden und hinsichtlich ihrer Wirkungen evaluieren.

- (2) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.)

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) verfügt.
- (2) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens (DSH-2 oder Äquivalent) nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester; hierbei müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zusätzlich zu den in § 8 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master genannten Personen gehört dem Prüfungsausschuss die Praxisreferent*in als beratendes Mitglied an.

§ 5 Module und Aufbau des Studiums

- (1) Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Die Module des ersten bis dritten Semesters sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu absolvieren. Im vierten Semester wählen die Studierenden einen von vier Schwerpunkten (s. Anlage 4). Der Aufbau der vier Schwerpunkte sieht sieben Pflichtmodule in den Schwerpunkten (SP-Pflichtmodule), drei Wahlpflichtmodule (WP-Module) und ein Wahlmodul (W-Modul) vor.
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind jeweils für die Schwerpunkte ausgewiesen und als solche frei wählbar, sofern die Studienorganisation das zulässt.
- (4) Als Wahlmodul kann gewählt werden, sofern die Studienorganisation dies zulässt:
 - (a) ein Wahlpflichtmodul eines nicht gewählten Schwerpunktes im Bachelor-Studiengang OEC oder, wenn dies die jeweilige Modulbeschreibung ausdrücklich vorsieht, ein Pflichtmodul eines nicht gewählten Schwerpunktes des Bachelor-Studiengangs OEC.
 - (b) ein Modul aus einer vom Prüfungsausschuss erstellten Positivliste von weiteren Modulen aus dem Angebot der Hochschule Fulda. Diese Module müssen mindestens im 4. Semester eines Studienverlaufsplans angeboten werden, 5 ECTS-Punkte umfassen und andere Kompetenzen vermitteln als die Module des Bachelor-Studiengangs OEC. Der Prüfungsausschuss gibt die zur Wahl zugelassenen Module jeweils vor Semesterbeginn durch Aushang bekannt;
oder
 - (c) mit der Genehmigung des Prüfungsausschusses ein Modul aus dem Angebot einer anderen Hochschule im In- oder Ausland. Absatz 9 (b) Satz 2 gilt entsprechend; oder

- (d) mit der Genehmigung des Prüfungsausschusses ein Modul aus dem weiteren Angebot der Hochschule Fulda.

§ 6 Berufspraktische Studien

Das Studium umfasst berufspraktische Studien (OE1052) im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Das Nähere ist in der Berufspraktischen Ordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 7 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (OE1252) umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) zu einem Thema des gewählten Schwerpunkts sowie ein Kolloquium, in dem die zentralen Ergebnisse präsentiert und interpretiert sowie Schlussfolgerungen für Theorie und Praxis gezogen werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 8 Wochen, was einem Workload von 270 Stunden und 10 ECTS-Punkten entspricht.
- (3) Die Bachelor-Thesis geht zu 2/3 in die Berechnung der Modulnote ein, das Kolloquium zu einem Drittel.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung anteilig durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend ihres fachspezifischen ECTS-Anteils am Gesamtmodul gewichteten Prüfungsteile; die in der Prüfung erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Note der Prüfungsleistung wird nach folgendem nicht linearen Punktesystem ermittelt:

Punkte (100 Punkte = 100 %)	Note
> 96 bis 100	1,0
> 91 bis 96	1,3
> 86 bis 91	1,7
> 81 bis 86	2,0
> 75 bis 81	2,3
> 69 bis 75	2,7
> 63 bis 69	3,0
> 58 bis 63	3,3
> 54 bis 58	3,7
50 bis 54	4,0
unter 50	5,0 (nicht ausreichend)

§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Gemäß § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Fulda können auf Antrag des Studierenden außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen aus der beruflichen Praxis und aus beruflicher Weiterbildung auf entsprechende Module des Studiengangs angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Niveau und Lernergebnis den Modulen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist der individuelle Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Anrechnung erfolgt modulbezogen.
- (2) Eine Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung an der Hochschule Fulda noch nicht angetreten wurde.
- (3) Die Anrechnung erfolgt nach dem APEL-Verfahren. Nicht angerechnet werden die Module Studienprojekt und Bachelorarbeit.
- (4) Entscheidungen zur Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm benannte Stelle prüft die erworbenen Qualifikationen. Er oder sie informiert die Studierenden über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen.
- (5) Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen bekannt zu geben. Ablehnende Bescheide müssen begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Positive Entscheidungen können auch durch Eingabe in das elektronische Notensystem bekannt gegeben werden.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

- zu 25 % aus den nach der Zahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Module des 1. bis 3. Semesters,
- zu 60 % aus den nach Zahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Module des 4., 5. und 6. Semesters (ohne Bachelorarbeit), wobei das Praxismodul nur zu einem Viertel gewichtet wird,
- zu 15 % aus dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit).

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits in diesen Studiengang immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Januar 2020, geändert am 14. Oktober 2020. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2027. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) Ein Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich.

Anlage 1: Arten von Lehrveranstaltungen

Die Lehrenden des Fachbereiches Oecotrophologie achten bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen darauf, dass gesicherte hochschuldidaktische Erkenntnisse angewandt werden. Geeignete Lehr- und Lernmethoden und angemessener Einsatz von technischen Mitteln sollen aktives Lernen ermöglichen und zu einem optimalen Studium beitragen.

- (1) **Vorlesungen** dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen, Lehrmeinungen, Fakten und Methoden auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form des Vortrages. Vorlesungen sollen durch geeignete Medien unterstützt werden.
- (1) Im **seminaristischen Unterricht** werden die Lehrinhalte durch enge Verbindung des Vortrags mit Beispielen aus der Praxis erweitert. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln den Lehrstoff unter von ihnen veranlasster Beteiligung der Studierenden.
- (2) **Übungen** dienen dem Durcharbeiten von Lehrstoffen sowie der Erarbeitung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten. Einer kleinen Gruppe von Studierenden werden Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt, um sie in der Fachmethodik und Lösung exemplarischer Aufgaben zu schulen. Die Übungsaufgaben dienen dem Erlernen und Vertiefen der in den Modulbeschreibungen genannten Kompetenzen und sind Bestandteil des Workloads. Art, Umfang und Anforderungen werden in der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Bearbeitung der Übungsaufgaben muss in Art und Umfang den Anforderungen entsprechen. Eine Note wird nicht vergeben. Die Übungsaufgaben sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Das **Seminar** dient zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu wesentlichen Fragestellungen des Faches oder zur Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
- (4) In der **Laborübung** werden durch die Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden sowie der Auswertung und Dokumentation von Beobachtungen und Messwerten Kenntnisse erworben und vertieft. Die regelmäßige, kontinuierliche Teilnahme ist Pflicht (80%). Im Laborbericht werden die durchgeführten Versuche beschrieben und analysiert. Er ist Bestandteil des Workloads. Art, Umfang und Anforderungen werden in der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Eine Note wird nicht vergeben.
- (5) In **Praxisprojekten** bearbeiten die Studierenden in Gruppenarbeit unter Anwendung der Methoden des Projektmanagements fachübergreifende und berufsfeldbezogene Themen. Durch forschendes Lernen sollen die Studierenden von Studienbeginn an zu einem interdisziplinären und problemlösungsorientierten Denken angeregt und dadurch auf die komplexe Berufspraxis vorbereitet werden. Das Projektstudium soll Schlüsselqualifikationen wie persönliche, soziale und organisatorische Kompetenz, aber auch Fachkompetenzen vermitteln. In den Prüfungen für das Modul „Studienprojekt“ und das Modul „Berufspraktische Studien“ stellen die Studierenden den Entwicklungsprozess ihrer erworbenen Kompetenzen und die erarbeiteten Ergebnisse in schriftlicher Form dar und vertreten sie mündlich argumentativ (Portfolio-Prüfung). Es handelt sich dabei nicht um Teilprüfungsleistungen.
- (6) **Exkursionen** sind vom Fachbereich Oecotrophologie vorbereitete Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. Sie dienen dem Kennenlernen von Unternehmen und Institutionen mit Arbeitsfeldern für Absolvent*innen und sollen den Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertiefen.

Anlage 2: Umgang mit Laborberichten

Es gelten folgende Regelungen zum Umgang mit qualitativ mangelhaften Laborberichten (schwerwiegende formale Mängel und / oder schwerwiegende inhaltliche Mängel), nicht fristgerecht oder nicht eingereichten Laborberichten sowie Plagiaten in Laborberichten:

Bei mangelhaften Laborberichten wird von der lehrenden Person in schriftlicher Form oder in einem Gespräch erläutert, welche Punkte des Laborberichts den inhaltlichen Anforderungen und den Ansprüchen an das wissenschaftliche Arbeiten nicht genügen. Die Studierende* erhält dann die Möglichkeit, den Bericht zu überarbeiten. Hierfür wird von der lehrenden Person eine Frist gesetzt, die in der Regel mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen beträgt.

Ist der überarbeitete Bericht bzw. die Summe der innerhalb einer Laborübung abzugebenden Einzelberichte nach der Korrektur noch immer mangelhaft, so ist die Laborübung erneut zu besuchen.

Bei nicht fristgerechter Abgabe des Laborberichtes bzw. nicht abgegebenem Bericht muss die Laborübung erneut besucht werden.

Bei dem Verdacht auf Plagiate hat die lehrende Person die Studierende* auf den Plagiatsverdacht hinzuweisen und der Studierenden* die Möglichkeit zur Klarstellung einzuräumen. Hierbei ist die Studierende* darauf hinzuweisen, dass es sich bei Plagiaten um Täuschungen handelt. Bestätigt sich der Plagiatsverdacht, so ist die Laborübung erneut zu besuchen.

Die Wiederholung der Laborübung kann nur im Rahmen der regulären Veranstaltungen (in der Regel nach einem Jahr) erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass für alle betroffenen Studierenden dieselben Bedingungen gelten.

Anlage 3: Ordnung für die berufspraktischen Studien

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Oecotrophologie ist eine Praxisphase bzw. Praxismodul zu Berufspraktischen Studien (OE1052) integriert. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (1) Die Hochschule bemüht sich um die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang bei geeigneten Institutionen und Unternehmen, im Folgenden Praxisstellen genannt. Die Studierenden können jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Berufspraktischen Studien auch eigene Praxisstellen vorschlagen, die auf ihre Eignung hin geprüft werden.
- (2) Die Berufspraktischen Studien der einzelnen Studierenden am Lernort Praxis werden auf der Grundlage eines Musterpraktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxisstelle geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- Orientierung in den Berufsfeldern Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft, Qualitäts-, Verpflegungs- und Versorgungsmanagement, Beratung und Schulung von Institutionen und Privathaushalten,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge der Arbeitswelt,
- Anwenden von routinemäßigen Arbeitsvorgängen,
- Erarbeitung und Ausführung von Vorschlägen zur Bearbeitung berufsrelevanter Arbeitsschritte,
- Perspektiven erhalten für das weitere Studium bzw. den Berufsweg durch Gespräche mit den zuständigen Vertreter*innen.

§ 3 Institutionen und Unternehmen

Die Studierenden können insbesondere bei folgenden Institutionen und Unternehmen im In- und Ausland ihre oder seine Berufspraktischen Studien absolvieren:

- Beratungsinstitutionen
- Ernährungswirtschaftliche und verwandte Betriebe
- Bildungsinstitutionen
- Prüf- und Forschungsinstitute
- Consulting/EDV
- Verpflegungs- und Versorgungsbetriebe
- Haushaltsgeräte- und Großküchentechnikhersteller

§ 4 Tätigkeitsfelder

Die Studierenden können insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern im In- und Ausland ihre Berufspraktischen Studien absolvieren:

- Analytik
- Beratung und Schulung
- Einkauf, Lagerhaltung und Logistik
- Lebensmittelüberwachung
- Marketing, Distribution, Public Relation
- Planung, Organisation, Controlling
- Produkt- und Dienstleistungsentwicklung und -prüfung
- Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- Unterweisung und Leitung von Personal
- Informationswesen
- Arbeitsgestaltung, Arbeitsschutz
- Hygienemanagement

§ 5 Status der Studierenden

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der Berufspraktischen Studien an der Hochschule Fulda mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (1) Andererseits sind die Studierenden an die Vorschriften ihrer Praxisstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitszeitordnung betrifft, sowie an die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 6 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Die Berufspraktischen Studien finden im 5. Semester statt.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von sechzehn Wochen an einer Praxisstelle. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit (Vollzeit) der Praxisstelle.

§ 7 Zulassung

Zur Praxisphase des Prismoduls wird zugelassen, wer alle Module der ersten drei Semester im Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert hat.

§ 8 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Die Studierenden beantragen im Praxisreferat die Anerkennung der Berufspraktischen Studien.
- (2) Zur Anerkennung der Berufspraktischen Studien ist eine Praxisreflexion aus fachwissenschaftlicher Sicht als schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

§ 9 Praktikumsvertrag

Vor Beginn der Praxisphase der Berufspraktischen Studien schließen die Studierenden mit der jeweiligen Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen.